

## VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Schönau im Mühlkreis vom 11. Dezember 2024, mit der eine

### **Kanalgebührenordnung**

für Gemeindeabwasserbeseitigungsanlage (Gemeindekanalnetz) erlassen wird.

Aufgrund des Oö. Interessentenbeiträge-Gesetzes 1958, LGBl. Nr. 28, und des § 17 Abs. 3 Z. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2024, BGBl. I Nr. 168/2023, jeweils in der geltenden Fassung, wird verordnet:

#### **§ 1**

##### **Anschlussgebühr**

Für den Anschluss von Grundstücken an das gemeindeeigene, öffentliche Kanalnetz der Gemeinde Schönau i.M. wird eine Kanalanschlussgebühr erhoben. Gebührenpflichtig ist der Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke, im Fall des Bestehens von Baurechten der Bauberechtigte.

#### **§ 2**

##### **Ausmaß der Anschlussgebühr**

- (1) Die Kanalanschlussgebühr beträgt für bebaute Grundstücke 31,64 Euro pro Quadratmeter der Bemessungsgrundlage nach Abs. 2, mindestens aber 4.746,00 Euro.
- (2) Die Bemessungsgrundlage für bebaute Grundstücke bildet bei eingeschossiger Bebauung die Quadratmeteranzahl der bebauten Grundfläche, bei mehrgeschossiger Bebauung die Summe der bebauten Fläche der einzelnen Geschosse jener Bauten, die einen unmittelbaren oder mittelbaren Anschluss an das Kanalnetz aufweisen.

Bei der Berechnung ist auf die volle Quadratmeteranzahl der einzelnen Geschosse abzurunden. Dachräume sowie Dach- und Kellergeschosse werden nur in jenem Ausmaß berücksichtigt, als sie für Wohn-, Geschäfts- oder Betriebszwecke bzw. als Kellergarage benützlich ausgebaut sind.

Freistehende Nebengebäude bis 15 m<sup>2</sup> werden nicht berücksichtigt.

- (3) Bei land- und forstwirtschaftlichen Betrieben, die laut Einheitswert der Grundsteuer A zugeordnet sind, werden als Bemessungsgrundlage jene Räumlichkeiten der einzelnen Geschosse herangezogen, deren Lage und Ausstattung eine Bewohnbarkeit ermöglichen bzw. für Wohnzwecke geeignet sind (inklusive Auszugswohnung im Hofverband). Außenmauern werden lediglich bis zu einer Stärke von 40 cm angerechnet. Milchkammern,

Futterküchen, Wirtschaftsräume, Kühlräume sowie Verarbeitungsräume für Fleisch- und Milchprodukte sind jedoch in die Bemessungsgrundlage einzubeziehen.

(4) Für angeschlossene unbebaute Grundstücke ist die Mindestanschlussgebühr gemäß Abs. 1 zu entrichten.

(5) In allen Fällen, in denen für ein Grundstück mehr als eine Einmündungsstelle in das Kanalnetz geschaffen wird, ist für jede weitere Einmündungsstelle in das gemeindeeigene, öffentliche Kanalnetz ein Zuschlag im Ausmaß von 20 % der Mindestanschlussgebühr gemäß Abs. 2 zu entrichten.

(6) Bei nachträglichen Abänderungen der angeschlossenen Grundstücke ist eine ergänzende Kanalanschlussgebühr zu entrichten, die im Sinn der obigen Bestimmungen mit folgender Maßgabe errechnet wird:

- a) Wird auf einem unbebauten Grundstück ein Gebäude errichtet, ist von der ermittelten Kanalanschlussgebühr die seinerzeit vom Grundstückseigentümer oder dessen Vorgänger bereits entrichtete Kanalanschlussgebühr abzusetzen. Die seinerzeit entrichtete Kanalanschlussgebühr ist auf den aktuellen Wert umzurechnen.
- b) Tritt durch die Änderung an einem angeschlossenen bebauten Grundstück eine Vergrößerung der Berechnungsgrundlage gem. Abs. 2 und 3 ein (insbesondere durch Auf-, Zu-, Ein- oder Umbau, bei Neubau nach Abbruch, bei Änderung des Verwendungszweckes sowie Errichtung eines weiteren Gebäudes) ist eine ergänzende Kanalanschlussgebühr in dem Ausmaß zu entrichten, als eine Vergrößerung der Berechnungsgrundlage gem. Abs. 2 u. 3 gegeben ist.
- c) Eine Rückzahlung bereits entrichteter Kanalanschlussgebühren aufgrund einer Neuberechnung nach diesem Absatz findet nicht statt.

(7) Von der Bemessungsgrundlage sind ausgenommen:

- a) Vorstehende Balkone, Flugdächer, Terrassenflächen
- b) Landwirtschaftlichen Zwecken dienende Objekte und Objektteile wie Stallungen, Scheunen, Maschinen- und Geräteschuppen und bebaute Flächen, die für die Futterlagerung und landwirtschaftliche Bevorratung sowie zum Abstellen von landwirtschaftlichen Maschinen und Geräten dienen, wenn die entstehenden Abwässer in eine landwirtschaftlich betriebene Jauchegrube (Verwendung für Düngerzwecke) eingeleitet werden.  
Werden aus dem Wirtschaftstrakt (insbesondere Milchkammern, Futterküchen, Wirtschaftsräume, Kühlräume sowie Verarbeitungsräume für Fleisch- und Milchprodukte eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes) Abwässer in den Kanal eingeleitet, ist die bebaute Fläche jener Räume in die volle Bemessungsgrundlage einzubeziehen, von denen Abwässer in den Kanal eingeleitet werden.
- c) Ebenerdig gelegene Keller-, Heiz-, Brennstofflager sowie Schutzräume

(8) Für nachstehend angeführte Kategorien von Objekten werden Abschläge bzw. Zuschläge berechnet:

- a) bei Gast- und Schankgewerbebetrieben und sonstigen Gewerbetreibenden werden Zu- und Abschläge wie folgt festgesetzt:
  - a.1) für Räume, die zum Gast- und Schankgewerbebetrieb zählen (Gaststube, Schank, Küche, Kühlraum, Vorraum, WC-Anlagen und Lagerräume etc.):  
15 % Zuschlag zur Verrechnungsfläche;
  - a.2) für gastwirtschaftliche Nebenräume (wie Stüberl, Esszimmer, etc.):  
50 % Abschlag von der Verrechnungsfläche;
  - a.3) Für Säle und Fremdenzimmer in Gastgewerbebetrieben:  
50 % Abschlag von der Verrechnungsfläche;
  - a.4) für Geschäfts-, Abstell- und Lagerräume bei Gewerbebetrieben:  
50 % Abschlag von der Verrechnungsfläche;
  - a.5) pro KFZ-Waschplatz bei Gewerbebetrieben:  
3.069,08 EUR Zuschlag;
- b) Für sämtliche Garagen ohne Berücksichtigung dessen, in welchem Geschoß sie untergebracht sind und ob sie frei aufgestellt sind:  
70 % Abschlag von der Verrechnungsfläche
- c) Für alle angeschlossenen, gewerblichen Zwecken dienenden offenen und geschlossenen Lagerhallen, sowie alle Nebengebäude (freistehend oder gleichwertig angebaute Gebäudeteile):  
80 % Abschlag von der Verrechnungsfläche
- d) Für sonstige Saalflächen, die grundsätzlich Veranstaltungs- und Unterhaltungszwecken dienen (Veranstaltungsraum, Pfarrsaal etc.):  
80 % Abschlag von der Verrechnungsfläche

### § 3

#### Vorauszahlung auf die Kanalanschlussgebühr

- (1) Der zum Anschluss an das gemeindeeigene, öffentliche Kanalnetz verpflichtete Gebührenpflichtige gemäß § 1 hat auf die nach dieser Kanalgebührenordnung zu entrichtende Kanalanschlussgebühr eine Vorauszahlung zu leisten. Diese beträgt 80 % jenes Betrages, der unter Zugrundelegung der Verhältnisse im Zeitpunkt der Vorschreibung der Vorauszahlung als Kanalanschlussgebühr zu entrichten wäre.
- (2) Die Vorauszahlung ist nach Baubeginn des Kanalnetzes bescheidmäßig vorzuschreiben und ist innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Bescheides fällig.
- (3) Ergibt sich bei der Vorschreibung der Kanalanschlussgebühr, dass die von dem betreffenden Gebührenpflichtigen bereits geleistete Vorauszahlung die vorzuschreibende Kanalanschlussgebühr übersteigt, hat die Gemeinde den Unterschiedsbetrag innerhalb von zwei Wochen ab der Vorschreibung der Kanalanschlussgebühr von Amts wegen zurückzuzahlen.
- (4) Ändern sich nach Leistung der Vorauszahlung die Verhältnisse derart, dass die Pflicht zur Entrichtung einer Kanalanschlussgebühr voraussichtlich überhaupt nicht entstehen wird, so hat die Gemeinde die Vorauszahlung innerhalb von vier Wochen ab der maßgeblichen Änderung, spätestens aber innerhalb von vier Wochen ab Fertigstellung des Kanalnetzes, verzinst mit 4 % pro Jahr ab Leistung der Vorauszahlung, von Amts wegen zurückzuzahlen.

## § 4 Kanalbenützungsgebühren

- (1) Der Gebührenpflichtige gemäß § 1 hat eine jährliche Kanalbenützungsgebühr zu entrichten.
- (2) Für die Abgeltung der vom tatsächlichen Abwasseranfall unabhängigen Kosten wird eine jährliche Grundgebühr je Anschluss in Höhe von 67,76 Euro festgesetzt.
- (3) Zusätzlich wird eine verbrauchsabhängige Gebühr eingehoben. Diese beträgt 4,64 Euro pro Kubikmeter des aus der gemeindeeigenen Wasserversorgungsanlage bezogenen mittels Zähler gemessenen Wasserverbrauchs. Wenn der Wasserzähler unrichtig anzeigt oder ausfällt, ist die verbrauchte Wassermenge zu schätzen. Bei der Schätzung ist insbesondere auf den Wasserverbrauch des vorangegangenen Kalenderjahres und auf etwa geänderte Verhältnisse im Wasserverbrauch Rücksicht zu nehmen.
- (4) Bei Landwirtschaften mit Viehhaltung sind vom jährlichen Wasserverbrauch für Großvieh, Jungvieh und Kleinvieh (Schafe, Ziegen, Schweine) je Großvieheinheit 18 m<sup>3</sup> abzuziehen. Geflügel und andere Kleintiere werden nicht berücksichtigt. Die Abzüge dürfen jedoch nicht größer sein als der durchschnittlich ermittelte Wasserverbrauch von im Haushalt lebenden Personen.
- (5) Die Kanalbenützungsgebühr für Grundstücke, die an die gemeindeeigene Wasserversorgungsanlage nicht oder nur zum Teil angeschlossen sind (Eigenwasseranwender), wird wie folgt festgesetzt:
  - a) Bei dauernd bewohnten Objekten wird pro Bewohner (Haupt- und Zweitwohnsitz) und Jahr ein Durchschnittsverbrauch von 40 m<sup>3</sup> als Berechnungsgrundlage festgesetzt
  - oder
  - b) soweit ein Wasserzähler der Gemeinde Schönau im Mühlkreis eingebaut wurde nach Abs. 2 und 3 verrechnet. Der Gebührenpflichtige hat für die Beistellung eines Wasserzählers eine jährliche Wassermessergebühr laut geltender Wassergebührenordnung zu entrichten.
- (6) Für an das Kanalnetz angeschlossene Zweitwohnsitze, an denen keine Personen gemeldet ist und der Wasserverbrauch nicht mit einem Wasserzähler gemessen wird, werden 40 m<sup>3</sup> als jährliche Berechnungsgrundlage festgesetzt.
- (7) Die Kanalbenützungsgebühr für Grundstücke, von denen nur die Niederschlagswässer abgeleitet werden, beträgt je angefangene 500 m<sup>2</sup> Grundfläche mit einer Entwässerung in das gemeindeeigene, öffentliche Kanalnetz 40,95 EUR pro Jahr.

## **§ 5** **Bereitstellungsgebühr<sup>1</sup>**

(1) Für die Bereitstellung des Kanalnetzes wird für angeschlossene, aber unbebaute Grundstücke eine jährliche Kanalbereitstellungsgebühr erhoben. Gebührenpflichtig ist der Eigentümer des an das Kanalnetz angeschlossenen, jedoch unbebauten Grundstücks.

(2) Die Bereitstellungsgebühr beträgt für Grundstücke	
bis 1000 m <sup>2</sup>	jährlich pauschal 330,- Euro
von 1001 bis 2000 m <sup>2</sup>	jährlich pauschal 660,- Euro
von 2001 bis 3000 m <sup>2</sup>	jährlich pauschal 990,- Euro
über 3000 m <sup>2</sup>	jährlich pauschal 1320,- Euro

## **§ 6** **Entstehen des Abgabenanspruchs und Fälligkeit**

(1) Die Verpflichtung zur Entrichtung der Kanalanschlussgebühr entsteht mit Ablauf des Monats, in dem die Herstellung des Anschlusses des Grundstücks an das Kanalnetz erfolgt. Geleistete Vorauszahlungen nach § 3 sind zu jenem Wert anzurechnen, der sich aus der Berücksichtigung der in den Quadratmetersatz eingeflossenen Preissteigerungskomponente gegenüber dem zum Zeitpunkt der Vorschreibung der Vorauszahlung kalkulierten Quadratmetersatz ergibt.

(2) Die Verpflichtung zur Entrichtung der ergänzenden Kanalanschlussgebühr nach § 2 entsteht mit der Vollendung der Rohbauarbeiten bzw. der vollendeten Änderung des Verwendungszwecks.

(3) Die Verpflichtung zur Entrichtung der Bereitstellungsgebühr gemäß § 5 entsteht nach Ablauf von 3 Jahren, nach Herstellung des Anschlusses des Grundstücks an das Kanalnetz.

(4) Die Kanalbenutzungsgebühr ist halbjährlich, und zwar jeweils am 15. Mai und 15. November eines jeden Jahres im Nachhinein zu entrichten.

(5) Die Bereitstellungsgebühr ist jährlich, und zwar jeweils am 15. Mai eines jeden Jahres im Nachhinein zu entrichten.

## **§ 7** **Umsatzsteuer**

Zu den Gebühren wird die gesetzliche Umsatzsteuer hinzugerechnet.

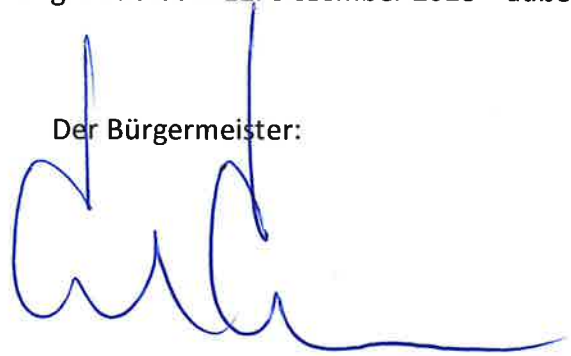
## **§ 8** **Jährliche Anpassung**

Die in dieser Verordnung geregelten Gebühren können vom Gemeinderat jährlich im Rahmen des Gemeindevoranschlags angepasst werden.

**§ 9  
Inkrafttreten**

Diese Kanalgebührenordnung tritt mit 1. Jänner 2025 in Kraft; gleichzeitig tritt die bestehende Kanalgebührenordnung vom 10. Dezember 2013 – zuletzt geändert am 12. Dezember 2018 – außer Kraft.

Der Bürgermeister:



angeschlagen am: 13.12.2024 *Staub*

abgenommen am: 07.01.2025 *KL*